

haben in den Kooperationsgemeinschaften notwendigen Kredite in der Form von Beteiligungskrediten unmittelbar dem beteiligten Betrieb zur Verfügung zu stellen, und zwar aus folgenden Gründen: *Erstens* bindet der Beteiligungskredit den Betrieb stärker in seiner Verantwortung für das gemeinsame Objekt als ein der KOG gewährter Kredit; *zweitens* verfügen infolge des differenzierten Entwicklungsstandes die beteiligten Betriebe über unterschiedliche Akkumulationsmöglichkeiten, und dieser Tatsache kann durch differenzierte Kreditbedingungen Rechnung getragen werden; *drittens* werden die beteiligten Betriebe auf diese Weise stärker interessiert, ihre eigene Akkumulation zu erhöhen. Die KOG tilgt den Kredit überwiegend nur aus den Überschüssen, die durch das gemeinsame Objekt erwirtschaftet werden, während die Betriebe auch Einkünfte aus anderen Bereichen heranziehen und dadurch den Kredit früher zurückzahlen können.⁵

Die ZGE/ZBE mit eigener Rechtsfähigkeit treten, durch ihre Organe handelnd, selbständig als Kreditnehmer gegenüber der Landwirtschaftsbank auf. Für sie gelten die gleichen Kreditbedingungen wie für die LPG.

2.3 Wird mit dem gemeinschaftlichen Vermögen Gewinn erwirtschaftet, so erlangen die beteiligten Betriebe das Recht auf Gewinnbeteiligung, und zwar entweder in Gestalt eines Anspruchs auf Gewinnverteilung oder — wenn die beteiligten Betriebe den Gewinn gemeinsam akkumulieren — einer Erhöhung des Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen. In der Regel entsteht dort ein Gewinn, wo mit dem gemeinschaftlichen Vermögen unmittelbar für den Markt produziert wird (gemeinsame Schweinemastanlage, Milchviehanlage usw.).

Bei dieser Form werden die Beziehungen der Partnerbetriebe wesentlich über den Gewinn vermittelt. In ihm drückt sich deutlich das Interesse an der gemeinsamen Produktion aus. Die beteiligten Betriebe sind direkt auf die Gewinnanteile angewiesen, so daß der Gewinn in diesen Fällen auch voll verteilt werden sollte. Über den Gewinn werden die materiellen Interessen der Betriebe mit den gesellschaftlichen Reproduktionsbedürfnissen unmittelbar verknüpft. Bestimmte Preisprobleme, die bei der Eingliederung neuer Anlagen in den Reproduktionsprozeß mehrerer Betriebe auftreten, werden mittels der Gewinnverteilung gewissermaßen überspielt (so bei der ZGE Eierproduktion Hottelstedt).

Die Form der Gewinnverteilung spielt hierbei jedoch eine wesentliche Rolle. Sie hat eine qualitativ hochwertige Bereitstellung des Futters wie auch anderer unbedingt erforderlicher Leistungen für die gemeinsame Produktionseinheit durch die beteiligten Betriebe zu fördern. Entsprechend dem Beispiel der LPG Neuholland sollten zwischen der gemeinsamen Produktionseinheit und den einzelnen Partnern exakte Verträge abgeschlossen werden, in denen auch die Qualitätsanforderungen an das bereitzustellende Futter und höhere Preise oder Gewinnanteile für höhere Qualität zu vereinbaren wären.

Auch in gemeinschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen kann Gewinn entstehen, wenn ZGE/ZBE und KOG nach staatlichen Preisen arbeiten, die die tatsächlichen Kosten übersteigen. Einige von ihnen verwenden den Gewinn zur Bildung eines gemeinsamen Akkumulationsfonds, andere verteilen ihn voll an die Partner, und dritte schließlich verteilen einen Teil und führen den anderen dem gemeinsamen Akkumulationsfonds zu. Soweit alle Partner an einem weiteren Ausbau der Dienstleistungen einer bestimmten Produk-

⁵ Vgl. auch P. Schellhorn / U. Löbenberg, „Beteiligungskredite bei Kooperationsbeziehungen“, Deutsche Finanzwirtschaft, 1966, H. 21, S. G 8.